

SPORTLER DES JAHRES

1. GRUNDSATZ UND ZWECK

- | | | |
|-----|---|------------------|
| 1.1 | Die liechtensteinischen Sportorganisationen können jährlich Sportler/innen, die sich im abgelaufenen Jahr besonders ausgezeichnet haben, zur/zum:
a) Sportlerin des Jahres,
b) Sportler des Jahres,
c) Mannschaft des Jahres
in Liechtenstein wählen. | Grundsatz |
| 1.2 | Die Wahl soll eine ehrenvolle Auszeichnung und gleichzeitig Ansporn für weitere hervorragende sportliche Wettkampfleistungen und Haltung sein. | Zweck |
| 1.3 | Behinderten-Sportler/innen, die sich im abgelaufenen Jahr besonders ausgezeichnet haben, können die liechtensteinischen Sportorganisationen eine besondere Ehrung zuteil werden lassen. | Behindertensport |

2. WAHLBEHÖRDEN

- | | | |
|-------|---|-----------------------------|
| 2.1 | Prüfungsgremium | Prüfungsgremium |
| 2.1.1 | Die Prüfung der Voraussetzungen für die Teilnahme an der Wahl erfolgt durch ein Prüfungsgremium. | Aufgabe des Prüfungsgremium |
| 2.1.2 | Das Prüfungsgremium besteht aus:
a) dem Präsidenten der Sportkommission der Fürstlichen Regierung (SK),
b) dem Präsidenten des Liechtenstein Olympic Committee (LOC),
c) dem Generalsekretär | Mitglieder |

- | | | |
|-------|--|-----------------------------------|
| 2.1.3 | Bei Verhinderung des LOC Präsidenten gilt als Ersatz ein Vorstandsmitglied, bei Verhinderung des Präsidenten der SK, ein Mitglied der SK. Bei Verhinderung des Generalsekretärs sein Stellvertreter. | Ersatzmitglieder bei Verhinderung |
| 2.2 | Wahlkommission | Wahlkommission |
| 2.2.1 | Die Wahlkommission ist für die eigentliche Wahl der nach Art. 1.1 und Art. 1.3 zu Ehrenden zuständig. | Aufgabe der Wahlkommission |
| 2.2.2 | Die Wahlkommission besteht aus:
a) allen Mitgliedern der SK,
b) allen Vorstandsmitgliedern LOC,
c) allen Mitgliedern des Spitzensport-Ausschusses,
d) allen Mitgliedern des Olympia-Ausschusses,
e) je einem Vertreter aller LOC angeschlossenen Sportverbände/Einzelvereine,
f) je einem Vertreter aller Gemeinde-Sportkommissionen,
g) je einem Vertreter von:
Liechtensteiner Vaterland;
Liechtensteiner Volksblatt;
Liewo
Radio L und 1FL TV
h) allen ehemaligen, nicht mehr aktiven Sportlern / Sportlerinnen des Jahres (Einzelsport)
i) Einem Vertreter des Panathlonclubs | Mitglieder |
| 2.2.3 | Jedes Mitglied der Wahlkommission hat nur 1 Stimme. | Stimmkraft |
| 2.2.4 | Die Wahlkommission ist in jedem Falle beschlussfähig. Sie ist nicht von der Anzahl der anwesenden Mitgliedern abhängig. | Beschlussfähigkeit |

3. VORAUSSETZUNGEN

- | | | |
|-----|--|--|
| 3.1 | Die zur Wahl stehenden Sportler/innen müssen:
a) die liechtensteinische Staatsangehörigkeit besitzen oder
b) mindestens 1 Jahr in Liechtenstein wohnen und Mitglied eines dem LOC angeschlossenen Sportverbandes/Einzelvereines sein. | Wahlfähigkeit
Einzelsportler |
| 3.2 | Eine Mannschaft kann nominiert werden, wenn der Wettkampf ausschliesslich als Mannschaftswettkampf ausgeschrieben wird. | Wahlfähigkeit
Mannschaft |
| 3.3 | Eine weitere Voraussetzung bei Mannschaften ist, dass bei der Erzielung der zu wertenden Ergebnisse mindestens die Hälfte der Wettkämpfer/innen Art. 3.1 erfüllen. Jedoch müssen alle Wettkampfteilnehmer/innen Mitglied eines dem LOC angeschlossenen Sportverbandes/Einzelvereines sein. | |
| 3.4 | Bei allen Wettkampfleistungen, die zur Wertung vorgewiesen werden, ist Voraussetzung, dass die Wettkämpfe nach den Statuten bzw. Reglementen der entsprechenden Verbände und Ligen durchgeführt wurden. | Zulassung der
Wertungen |
| 3.5 | Die Wettkampfleistungen müssen für Liechtenstein und/oder unter dem Namen der entsprechenden und dem LOC angeschlossenen Sportverbände/
Einzelvereine erfolgen. | |
| 3.6 | Wettkampfleistungen, die durch liechtensteinische Mannschaftssportler/innen (ausschliesslich gemäss Art. 3.1 a) in ausländischen Verbänden/Vereinen und/oder Profi-Sportgruppen erbracht werden, sind zur Wertung zugelassen. Solche Sportler/innen können aber nur zum Sportler des Jahres bzw. zur Sportlerin des Jahres nominiert werden. | Wettkampf-
leistungen in aus-
· ländischen Orga-
· nisationen |

4. BEWERTUNG

Da es unmöglich ist, Leistungen verschiedener Sportarten gegeneinander aufzuwerten und zu vergleichen, erfolgt eine Sympathiewahl, wobei die vorgewiesenen Leistungen und Erfolge berücksichtigt werden müssen. Unabhängig von den Leistungen sind sportliches Verhalten und besonderer Einsatz in Betracht zu ziehen.

Bewertung

5. LEISTUNGSZEIT

5.1 Gewertet werden Leistungen zwischen dem 1. Dezember des Vorjahres und dem 30. November des laufenden Jahres.

Anfang und
Ende der
Leistungszeit

5.2 Bei Wettbewerben im Mannschaftssport, deren Saison sich über zwei Leistungszeiten erstreckt, gilt der Zeitpunkt der Beendigung der Wettkämpfe als Termin.

6. NOMINATION DER KANDIDATEN/KANDIDATINNEN

6.1 **Nomination der Kandidaten/Kandidatinnen**

· Nomination

6.1.1 Die dem LOC angeschlossenen Sportverbände/Einzelvereine können einen oder mehrere Kandidaten/Kandidatinnen pro Sportart ihres Sportverbandes/Einzelvereines für jeden zu vergebenden Titel unter Angabe von maximal 5 erbrachten Leistungen nominieren.

Nomination
durch die
Sportverbände/
Einzelvereine

6.1.2 Die dem LOC-Vorstand würdig erscheinende Kandidaten/Kandidatinnen, die nicht gemeldet werden, können nach Rücksprache mit dem zuständigen Sportverband/Einzelverein vom LOC-Vorstand nominiert werden.

Nomination
durch den
LOC-Vorstand

6.2 Zur Vorlage an die Wahlkommission werden die Namen der Kandidaten/Kandidatinnen alphabetisch geordnet.

Wahlisten-Inhalt

- 6.3 Anzugeben sind jeweils:
- a) Name und Adresse des/der Kandidaten/Kandidatin
 - b) Sportart und Leistungen.

7. WAHLMODUS

- | | | |
|-------|---|-------------------------------|
| 7.1 | Jedes Mitglied der Wahlkommission erhält die vom Prüfungsgremium erstellten Kandidatenlisten. | Wahlmodus |
| 7.2 | Jedes Mitglied der Wahlkommission wählt eine/einen der vorgeschlagenen Kandidatinnen/Kandidaten zur Sportlerin des Jahres bzw. zum Sportler des Jahres bzw. zur Mannschaft des Jahres und legt die entsprechende Kandidatenliste in das dafür vorgesehene Wahl-Couvert. | |
| 7.3 | Es sind nur die vom Wahlgremium ausgegebenen Kandidatenlisten gültig. | Gültige Kandidatenlisten |
| 7.4 | Wahl-Couverts, die leer abgegeben werden, haben Stimmkraft und sind gültig. | Leer-Stimmen |
| 7.5 | Wahl-Couverts, die mit mehr als 1 Kandidatenliste abgegeben werden, haben keine Stimmkraft und sind ungültig. | Ungültige Stimmen |
| 7.6 | Die Wahlen haben geheim und schriftlich zu erfolgen. | Stimmabgabe |
| 7.7 | Jedes Mitglied der Wahlkommission muss sich der Verantwortung bewusst sein und sportlich fair entscheiden. | |
| 7.8 | Erster Wahlgang | 1. Wahlgang |
| 7.8.1 | Der/Die Kandidat/in, der/die im 1. Wahlgang das absolute Mehr der gültig abgegebenen Stimmen erreicht, erhält den Titel: | Auszählung mit absolutem Mehr |
| | <ol style="list-style-type: none"> a) Sportlerin des Jahres, b) Sportler des Jahres, c) Mannschaft des Jahres. | Titel |

7.8.2	Wird das absolute Mehr von keinem/keiner Kandidaten/Kandidatin erreicht, gehen die 3 Kandidaten/Kandidatinnen mit den meisten gültig abgegebenen Stimmen in den 2. Wahlgang.	Auszählung ohne absolutes Mehr
7.8.3	Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los über den Verbleib in der Wahl.	Stimmen- gleichheit
7.9	Zweiter Wahlgang	2. Wahlgang
7.9.1	Der/Die Kandidat/in, der/die im 2. Wahlgang das absolute Mehr der gültig abgegebenen Stimmen erreicht, erhält den entsprechenden, unter Art. 7.8.1 aufgeführten Titel.	Auszählung mit absolutem Mehr
7.9.2	Wird das absolute Mehr von keinem/keiner Kandidaten/Kandidatin erreicht, gehen die 2 Kandidaten/Kandidatinnen mit den meisten gültig abgegebenen Stimmen in den 3. Wahlgang.	Auszählung ohne absolutes Mehr
7.9.3	Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los über den Verbleib in der Wahl.	Stimmen- gleichheit
7.10	Dritter Wahlgang	3. Wahlgang
7.10.1	Der/Die Kandidat/in, der/die im 3. Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erreicht, erhält den entsprechenden, unter Art. 7.8.1 aufgeführten Titel.	Auszählung
7.10.2	Bei gleicher Stimmenzahl wird die Wahl der zwei verbleibenden Kandidaten/Kandidatinnen wiederholt.	Stimmen- gleichheit
7.10.3	Bei zweimaliger gleicher Stimmenzahl wählen die Mitglieder der SK und des LOC solange, bis ein/e Kandidat/in mehr Stimmen erhält als der/die andere.	Zweimalige Stimmen- gleichheit

7.11	Sonderregelungen	Sonderregelungen
7.11.1	<ul style="list-style-type: none"> a) Sind nur 3 Kandidaten/Kandidatinnen für einen Titel nominiert, so ist im 1. Wahlgang analog nach Art. 7.9.1 bzw. Art. 7.9.2 bzw. Art. 7.9.3 zu verfahren. b) Wird ein 2. Wahlgang erforderlich, so ist in diesem analog nach Art. 7.10.1 zu verfahren. c) Bei gleicher Stimmzahl im 2. Wahlgang ist nach Art. 7.10.2 zu verfahren. d) Bei zweimaliger gleicher Stimmzahl ist nach Art. 7.10.3 zu verfahren. 	3 Nominationen pro Titel
7.11.2	<ul style="list-style-type: none"> a) Sind nur 2 oder weniger Kandidaten/Kandidatinnen für einen Titel nominiert, erhält der/die Kandidat/in den entsprechenden, unter Art. 7.8.1 aufgeführten Titel, welche/r im 1. Wahlgang mindestens ein qualifiziertes Mehr von einem Drittel und die meisten der gültig abgegebenen Stimmen erreicht. b) Wird das qualifizierte Mehr von einem Drittel von keinem/keiner der Kandidaten/Kandidatinnen erreicht, wird der entsprechende Titel nicht vergeben, und ein weiterer Wahlgang findet nicht statt. c) Wird das qualifizierte Mehr von einem Drittel oder mehr von beiden Kandidaten/Kandidatinnen bei gleicher Stimmzahl erreicht, ist nach Art. 7.10.2 zu verfahren. d) Bei zweimaliger gleicher Stimmzahl ist nach Art. 7.10.3 zu verfahren. 	2 oder weniger Nominationen pro Titel

8. WAHLVORBEREITUNG UND ORGANISATION

- | | | |
|-----|---|---|
| 8.1 | Die Ausschreibung der Wahl erfolgt im Monat November des laufenden Jahres.
Eingabefrist ist der 2. Dezember. | Termin
Ausschreibung
Eingabefrist |
| 8.2 | Die Erstellung der Kandidatenlisten durch das Prüfungsgremium erfolgt 3 Tage nach Eingabefrist. | Termin
Kandidatenlisten |
| 8.3 | Die Kandidatenlisten sind vor der Wahl in der liechtensteinischen Tagespresse zu veröffentlichen. | Publikation
Kandidatenlisten |
| 8.4 | Die Wahlkommission tritt 1 Stunde vor Beginn des "Sportler-Treffs" zur Wahl zusammen. | Wahltermin |
| 8.5 | Die Organisation der Wahldurchführung obliegt dem LOC. | Verantwortlich-
keit |

9. BEKANNTGABE DER WAHLERGEBNISSE UND EHRUNGEN

- | | | |
|-----|---|-------------------------------|
| 9.1 | Die Wahlergebnisse sind innerhalb des Programms des "Sportler-Treffs" bekannt zu geben. | Wahlergebnisse |
| 9.2 | Die Durchführung der Ehrungen wird durch den LOC organisiert. | Durchführung
und Zeitpunkt |
| 9.3 | Die Ehrungen finden innerhalb des Programms des "Sportler-Treffs" statt. | Ehrungen |

10. AUSZEICHNUNGEN

Die jeweiligen Sieger/innen erhalten eine Urkunde und/ oder ein Präsent. Auszeichnungen

LOC / LIECHTENSTEIN OLYMPIC COMMITTEE
Leo Kranz, Präsident

Genehmigt durch Vorstandsbeschluss am 13. Oktober 2014